



Satzung

der

NaturFreunde Deutschlands

Verband für Umweltschutz,

sanften Tourismus, Sport und Kultur

Ortsgruppe Bremerhaven e. V.

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleich-berechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

Artikel 1 > Name und Grundlagen <

1. **Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Bremerhaven e. V.**
(Kurzbezeichnung: NaturFreunde Deutschlands, Ortsgruppe Bremerhaven e. V.)
2. Er hat seinen Sitz in Bremerhaven.
3. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
4. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
5. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Landesgruppe Bremen e. V. und somit auch der NaturFreunde Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und der Naturfreunde-Internationale.

Artikel 2 > Zweck des Vereins <

Der Zweck der Ortsgruppe Bremerhaven ist:

- ◁ *die Förderung des Naturschutzes, Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.*
- ◁ *die Förderung von Sport;*
- ◁ *die Förderung und Unterstützung von Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, sowie Jugend- und Altenhilfe, Kinder- und Jugendgruppenarbeit;*

Artikel 3 > Tätigkeiten der Ortsgruppe <

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des Artikel 1, Abs. 3 bis 4 und des Art. 2 zur Voraussetzung.
2. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Tätigkeiten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem Ziel des Natur- und Umweltschutzes.
3. *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:*
 - a. *Förderung des Natur- und Umweltschutzes; aktiver Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;*
 - b. *Förderung und Pflege der Natur- und Heimatkunde;*
 - c. Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
 - d. *Förderung der musischen, kulturellen und heimatkundlichen Betätigung und der Kreativität, z. B. Foto, Musik;*
 - e. *Förderung der sportlichen Betätigung, z. B. Wandern und Rad fahren;*
 - f. *Förderung der Kinder- und Jugenderholung, Kinder- und Jugend-, sowie Familien- und Altenhilfe sowie der Erwachsenenbildung;*
 - g. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
 - h. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreundehäusern (z. B. Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen). Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen, Kindern und Familien zur Verfügung;
 - i. Anlage und Markierung von Wanderwegen;
 - j. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Umweltschutz-, Kultur-, Freizeitsport- und Jugendverbänden. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völker-Verständigung;
 - k. Förderung der Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.

Artikel 4 > Gemeinnützigkeit <

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 5 >Fachgruppen und Referate<

1. Für die in Artikel 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Die Tätigkeit der Fachgruppen und Referate regeln die Richtlinien für Fachgruppen und Referate.

Artikel 6 > Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine <

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege des Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten Artikel 1 bis 4 dieser Satzung.

Artikel 7 >Kinder- und Jugendgruppen

der Naturfreundejugend Deutschlands <

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreunde-Organisation zu gewinnen.. Deshalb finden sich Kinder und Jugendliche in eigenen Gruppen zusammen, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „Kinder-“ bzw. „Jugendgruppe der Naturfreundejugend Deutschlands“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreunde-jugend Deutschlands“.
3. Die „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“ werden von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.
4. Die Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit –ihren Aufgaben entsprechend-selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Über die Kasse des Kinder- und Jugendverbandes ist eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revision des Vereins.
6. Die rechtliche Abwicklung der Kinder- und Jugendarbeit kann einem Kinder- und Jugendwerk der Deutschen NaturFreunde übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bundesausschuss.

Artikel 8 > Mitgliedschaft <

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt diese Satzung, die vom Bundeskongress genehmigten Richtlinien sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses und der Naturfreunde Internationale anzuerkennen.
3. Stimm- und wahlberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 15. Lebensjahres.
4. Körperschaften, juristische und natürliche Personen können als Förderer Aufnahme finden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, wohl aber das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

Artikel 9 > Aufnahme, Austritt und Ausschluss <

1. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bis zum Jahresende bezahlt hat, wird auf Beschluss des Vorstandes durch Streichung in der Mitgliederliste ausgeschlossen.
4. Ein Mitglied, das das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse des Vereins nicht durchführt, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit; es müssen mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied ohne Angaben von Gründen schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Das Verfahren richtet sich nach der Bundesschiedsordnung.
5. Das ausgeschlossene Mitglied darf keine Rechtshandlung im Namen des Vereins vornehmen sowie den Namen und Symbole des Vereins nicht mehr führen.

Artikel 10 > Finanzierung der Arbeit <

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - < Beiträgen,
 - < Spenden,
 - < eigenen Veranstaltungen,
 - < Vermietung und Verpachtung,
 - < und Zuschüssen.
2. Über die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit an den Verein entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Artikel 11 > Organe des Vereins <

Organe des Vereins sind:

- < Die Jahreshauptversammlung,
- < der Vorstand
- < und der erweiterte Vorstand

Artikel 12 >Die Jahreshauptversammlung<

1. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres statt
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand vier Wochen vorher einberufen und im Mitteilungsblatt des Vereins oder mit schriftlicher Einladung –unter Bekanntgabe der Tagesordnung- ausgeschrieben.
3. Die Jahreshauptversammlung ist stets beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
4. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der/die Vorsitzende oder deren Stellvertreter/-in. Auf deren Vorschlag kann mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung eine Versammlungsleitung gewählt werden.
5. Die Jahreshauptversammlung hat vorwiegend folgende Aufgaben:

- a. die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. den Revisionsbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
 - c. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - d. über vorliegende Anträge zu beschließen,
 - e. die Mitglieder des Vorstandes nach Artikel 13 zu wählen,
 - f. die Fachgruppenleiter oder Referenten zu wählen bzw. zu bestätigen,
 - g. die Jugendleitung und die Kinderleitung zu bestätigen,
 - h. die Revisionskommission zu wählen,
 - i. das Schiedsgericht zu wählen,
 - j. die Delegierten für die Landesverbandskonferenz wählen,
 - k. die an den Verein zu zahlenden Beiträge festzusetzen,
 - l. über die Satzung zu beschließen und
 - m. über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
6. Es können nur Personen gewählt werden, die Mitglied der NaturFreunde Deutschlands sind
 . Wird
 einem Fachgruppenleiter, Jugendleiter oder Kinderleiter eine Bestätigung nach Ziffer 5,
 Buchstabe f und g versagt, so ruht seine Funktion. Die Aufgaben werden von einem
 Stellvertreter wahrgenommen.
7. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen zwei Wochen vor der Jahreshaupt-
 versammlung dem Vorstand vorliegen. Später und während der Jahreshauptversammlung
 eingehende Anträge können nur gestellt werden, wenn diese von mindestens 20 Mit-
 gliedern unterstützt werden. Dieses gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung nach Artikel 16.
8. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
 sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
9. Auf Beschluss des Vorstandes, der Revisoren oder aufgrund eines Antrages, der von einem
 Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein muss, ist innerhalb von sechs
 Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Im Übrigen gelten
 dieselben Bestimmungen wie bei einer ordentlichen Jahreshauptversammlung.
10. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem / der
 Schriftführer/in und von dem / der Vorsitzenden/in zu unterzeichnen.

Artikel 13 > Der Vorstand <

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der Kassierer/-in
 - c. dem/der Schriftführer/-in
 - d. dem/der Hausreferenten/-in und
 - e. deren Stellvertreter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/-in und der/die Schriftführer//in.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.
4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. Die Entwicklung der inhaltlichen Arbeit im Rahmen der Beschlüsse und dieser Satzung;
 - b. Die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen sowie deren Einberufungen;
 - c. Der Umgang mit Behörden und anderen Organisationen und Verbänden;
 - d. Die Erledigung der laufenden Geschäfte und Angelegenheiten, die nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind und
 - e. Das Erstellen einer Jahresabschlussrechnung für das vergangene Geschäftsjahr.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Schrift-führer/-in und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Artikel 14 > Der erweiterte Vorstand <

1. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstand;
 - b. den Gruppen- und Referatsleitern oder deren Stellvertretern und c. den Mitgliedern der Revisionskommission mit beratender Stimme.
3. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind unter anderem:
 - ◁ die Förderung aller Aufgaben und des Vereinszwecks, wie in dieser Satzung festgeschrieben;
 - ◁ die Durchführung von Beschlüssen der Naturfreunde-Internationale, der Bundesgruppe, des Landesverbandes und der Ortsgruppe
 - ◁ die Unterstützung der Fachgruppen und Referate bei der gesamten Naturfreunde-arbeit.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Schriftführer/-in und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Artikel 15 > Die Revisionskommission <

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen, die für zwei Jahre gewählt werden.
2. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzung, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu überprüfen, zu überwachen und der Jahreshauptversammlung, dem erweiterten Vorstand und dem Vorstand Bericht zu erstatten.
3. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen und an den Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Artikel 16 > Schiedsgericht <

1. Das Schiedsgericht besteht aus 3 ordentlichen und 3 Ersatzmitgliedern, die für zwei Jahre gewählt werden.
2. Für Streitfälle innerhalb des Vereins ist das Schiedsgericht zuständig.
3. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Schiedsgerichts regeln sich Nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung.

Artikel 17 > Satzungsänderungen <

1. Diese Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung geändert werden. In der Tagesordnung sind die zu ändernden Artikel der Satzung bekannt zu geben.
2. Satzungsänderungen brauchen die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
3. Diese Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Artikel 1 bis 7 und Artikel 17 der Satzung der Bundesgruppe stehen.

Artikel 18 > Austritt aus dem Landesverband <

1. Die Ortsgruppe kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist mittels Einschreibebrief an den Landesvorstand zu richten. Dem Kündigungsschreiben ist ein ordnungsgemäßes Protokoll Über die Jahreshauptversammlung, in der die Kündigung beschlossen worden ist, beizufügen.
2. Der Austritt aus dem Landesverband setzt jedoch voraus, dass bei einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und der Austritt von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen wurde.
3. Der Landesverband ist über den Termin der Jahreshauptversammlung, welche den Austritt aus dem Landesverband beschließen soll, mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten

Artikel 19 > Auflösung <

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Auf dieser Jahreshauptversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist eine neue Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf dann der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke seiner Satzung zu verwenden hat.

Artikel 20 > Schlussbestimmungen <

1. Der Verein ist unter der Nummer 499 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Bremerhaven eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins übergeordnet.
5. Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 04.10.1994 beschlossen und auf Den Jahreshauptversammlungen am 28.02.1996, 25.02.2003 und 28.02.2017 geändert. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister In Kraft. Die bisher gültige Satzung verliert dadurch ihre Gültigkeit.

Der Vorstand:

gez. Heinz Meenzen

gez. Ralf Ebeling

gez.: Uwe Jost

Vorsitzender

Kassierer

Schriftführe

NaturFreunde Deutschlands, Ortsgruppe Bremerhaven e. V.



Internet: www.naturfreunde-bremerhaven.de

Stand nach der Jahreshauptversammlung 2017